

**Verordnung
über das Berufsbild des Schriftsetzer-(Buchdrucker-)Handwerks**

Vom 8. Januar 1969

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verordnet:

§ 1

Dem Schriftsetzer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten (Arbeitsgebiet) und folgende Fertigkeiten und Kenntnisse zuzurechnen, die bei der Ordnung der Berufsausbildung zugrunde zu legen sind:

1. Arbeitsgebiet:

Entwurf und Gestaltung, Satz, Korrektur und Ablage von glattem und gemischtem Satz für ein- und mehrfarbige Druckerzeugnisse aller Art wie Akzidenzen, Zeitschriften und Werke.

2. Fertigkeiten und Kenntnisse:

Beherrschen des typographischen Maßsystems;
Anfertigen von setzreifen Skizzen und Kunden-
skizzen;
Bestimmen von Satzspiegelgrößen;
Berechnen des Satzumfangs;
Abstimmen und Verarbeiten von Farben und Papier in der Drucksachengestaltung;
Setzen von glattem und gemischtem Satz für ein- und mehrfarbige Druckerzeugnisse aller Art wie Akzidenz- und Werkdrucksachen;
Anfertigen von Linoleumschnitten;
Schuhebauen;
Anordnen, Einbauen und Justieren von Druckstöcken;
Abziehen von Satz für ein- und mehrfarbige Druckerzeugnisse auf der Abziehpresse;
Verarbeiten von Maschinensatz;
Verarbeiten von Licht- und Fotosatz;
Beherrschen der Korrekturzeichen;

Lesen von Korrekturabzügen;
Ausführen von Satzkorrekturen und Maschinenrevisionen;
Umbrechen und Justieren des Satzes;
Ausschießen von Druckformen;
Ablegen von glattem und gemischtem Satz sowie von Linien- und Blindmaterial;
Behandeln von Satzmaterial und Druckstöcken;
Handhaben, Pflegen und Instandhalten der Arbeitsgeräte, Maschinen, Hilfsmaschinen und Einrichtungen;
Kenntnis der mechanischen und maschinellen Satzherstellung;
Kenntnis der Schriftarten und Schriftcharaktere und ihrer Anwendungsmöglichkeiten für Akzidenz- und Werksatz;
Kenntnisse über die Berechnung von Manuskripten nach Satzumfang und Arbeitszeit;
Kenntnis der Herstellung von Originaldruckstöcken, der Druckplattenab- und -nachformungen, der Druckverfahren, der Druckmaschinen sowie der Weiterverarbeitung von Druckaufträgen;
Kenntnisse über Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe;
Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Januar 1969

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. von Dohnanyi